



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 7 (S. 125-127)**
Titel **Gesetz betreffend die Verhältnisse des Obergärtners
am botanischen Garten.**
Ordnungsnummer
Datum 24.09.1844

[S. 125] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Die unmittelbare Besorgung des botanischen // [S. 126] Gartens liegt einem Obergärtner ob, welcher auf sechs Jahre mit steter Wiederwählbarkeit vom Erziehungsrathe gewählt wird. Seine Rechte und Verpflichtungen werden durch ein vom Erziehungsrathe zu erlassendes Reglement, das der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt, näher bestimmt.

§. 2. Die fixe Besoldung des Obergärtners besteht in 800 Frkn. jährlich nebst freier Wohnung.

§. 3. Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den Antrag des Erziehungsrathes dem Obergärtner von dem jährlichen Reinertrage des mit der Anstalt noch besonders verbundenen Pflanzen- und Samenhandels einen Antheil bis auf 25 Prozent zu bestimmen.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1845 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1844.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Sekretär,
Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zu- // [S. 127] gestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 28. Herbstmonat 1844.

Der Amtsbürgermeister,
C. von Muralt.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.02.2016]